

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 17. März 2007 (ABl. S. 126),
zuletzt geändert am 19. November 2021 (ABl. S. 258).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	21.11.2009	2009 S. 301	§§ 1, 2, 3 § 5 § 8 (vorm. 7) § 9 (vorm. 8) § 11 § 12 (10) § 13	geändert neu eingefügt geändert geändert neu eingefügt geändert neu eingefügt
2	Zweites Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	20.03.2010	2010 S. 86	§§ 8a u. 8b	neu eingefügt
3	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD ¹	23.11.2013	S. 326	§ 8	geändert

¹ Das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt gemäß Artikel 4 des Kirchengesetzes aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung von Pfarrern und Kirchenbeamten vom 23. November 2013 (ABl. S. 326) am 1. Januar 2014 in Kraft.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABL. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
4	Kirchengesetz zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes ¹	19.11.2021	S. 258	§ 12	neu eingefügt

§ 1

(Zu § 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD)

„Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt werden. „Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.

§ 2

(Zu § 4 Absatz 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD)

(1) Oberste Dienstbehörde ist

1. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von § 11 sind, und für die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirchenrat,
2. für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Landeskirchenamt.

(2) Die allgemeine Dienstaufsicht führt

- a) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Landeskirchenamtes die Präsidentin oder der Präsident,
- b) über die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Vorsitzende des Landeskirchenrates,
- c) über die außerhalb des Landeskirchenamtes tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die für die jeweilige Dienststelle zuständige Dezernatsleitung im Landeskirchenamt,
- d) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt, die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.

¹ Artikel 2 (Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 3**(Zu § 15 Kirchenbeamtengesetz der EKD)**

1Der Landeskirchenrat setzt die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis anderen Stellen überträgt. 2Im Übrigen gilt § 81 Bundesbeamtengesetz entsprechend.

§ 4**(Zu § 28 Kirchenbeamtengesetz der EKD)**

Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5**(Zu § 38 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD)**

Für die Gewährung von Sonderurlaub gelten die Regelungen über die Arbeitsbefreiung für kirchliche Angestellte entsprechend.

§ 6**(Zu § 42 Kirchenbeamtengesetz der EKD)**

Die Beurteilung und die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 7**(Zu § 48 Kirchenbeamtengesetz der EKD)**

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bestimmt sich entsprechend §§ 4 bis 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8**(Zu § 51 Kirchenbeamtengesetz der EKD)**

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

2Bei Satz 1 Nummer 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) 1Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). 2Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) 1Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt. 2In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) 1Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet

- a) im Falle des § 2 Absatz 1 der Landeskirchenrat,
- b) im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe d) die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.

2Im Übrigen entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.

(5) 1Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. 2Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen.

§ 8a

(Zu § 66 Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Absatz 1 in Abweichung von § 66 Absatz 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1953	2	65	2
1954	4	65	4
1955	6	65	6
1956	8	65	8
1957	10	65	10
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2014 ihren Altersteildienst begonnen haben, bleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Altersgrenze.

§ 8b

(Zu § 67 Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 67 Absatz 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
ab 1969	24	62	0

§ 9

(Zu § 67 Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

Für Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die bis zum 31. Dezember 2007 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 104 Absatz 2 Nummer 1 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Artikel 104a und 104b Absatz 2 Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechend.

§ 10

(Zu § 88 Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 11

(Zu § 91 Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

(1) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne dieser Bestimmungen können in den Wartestand versetzt werden, wenn sie nicht unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit

weiterverwendet werden können. 2Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.

(2) 1Mitglieder eines kirchenleitenden Organs können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können. 2Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mitglied eines kirchenleitenden Organs gemäß § 60 Absatz 3 Kirchenbeamtenengesetz sind diejenigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die gemäß Artikel 54 Absatz 2 Nummern 2 und 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Mitglied des Landeskirchenrates oder Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind.

§ 12

(zu § 73a Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, können nach Maßgabe von § 73a Kirchenbeamtenengesetz.EKD wiederverwendet werden. 2Näheres zu Umfang, Dauer und Eignung regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 14

Übergangsbestimmung

Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt findet § 2 Absatz 2 Buchstabe a) in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung Anwendung.

§ 15

(Inkrafttreten)

